

Herrn
Dirk König
UWG/Forum Fraktion
Sevatusweg 19

53332 Bornheim

16.12.2022

Kleine Anfrage gem. § 19 Abs. 1 Geschäftsordnung des Rates

Ihre Anfrage vom 26.09.2022

Sehr geehrter Herr König,

Ihre o.g. kleine Anfrage vom 26.09.2022 beantworte ich wie folgt:

Frage 1:

Auf welcher Rechtsgrundlage will sich die Stadt von den Aufsichtspflichten befreien lassen, bzw. diese an die Investoren übergeben?

Antwort 1:

Nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen ist der jeweilige Straßenbaulastträger für die Unterhaltung der Straßen zuständig. Die Begrifflichkeit einer Aufsichtspflicht wird hier nicht verwandt. Grundsätzlich ist jeder Auftragnehmer, der Arbeiten an öffentlichen Straßen durchführt, zur Herstellung verkehrssicherer Anlagen, unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik, verpflichtet. Neben dem eigenen Qualitätsmanagement der Firmen sind ferner eine Fotodokumentation in Verbindung mit einer Erklärung der Verkehrssicherheit zu erzeugen.

Frage 2:

Welche Risiken bestehen dadurch für die Stadt?

Antwort 2:

Bei der Herstellung von Straßen oder Arbeiten an Straßen bestehen Risiken in versteckten Mängeln und qualitativ unzureichender Ausführung.

Frage 3:

Sind alle Möglichkeiten der externen Vergabe ausgeschöpft?

Antwort 3:

Bestehen Zweifel an den ausgeführten Arbeiten hinsichtlich ihrer Qualität, können zügig Begehungen, auch durch Dritte, erfolgen.

Frage 4:

Ist ausgeschlossen, dass Amtspflichtverletzungen aus dieser Vorgehensweise resultieren?

Antwort 4:

Die Verkehrssicherheit obliegt dem Straßenbaulastträger. Die Stadt als Straßenbaulastträger für die kommunalen Straßen hat hierfür geeignete Regelungen getroffen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'C. Becker', written in a cursive style.

(Christoph Becker)
Bürgermeister
